



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

30. Juni 2021

ANHÖRUNGSBERICHT

Umsetzung Massnahmen Neobiota-Strategie des Kantons Aargau
2022–2027; Verpflichtungskredit

Zusammenfassung

Invasive Neobiota bedrohen die einheimische Artenvielfalt, beeinträchtigen Ökosysteme, verursachen Probleme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gefährden die Gesundheit der Bevölkerung und verursachen Schäden an Infrastrukturen. Schon heute ist der volkswirtschaftliche Schaden beträchtlich. Je länger mit Gegenmassnahmen zugewartet wird, desto teurer werden diese in Zukunft.

An der Sitzung der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) vom 22. Oktober 2020 hat der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt einen Prüfauftrag zur Aufnahme eines Entwicklungsschwerpunkts (ESP) beziehungsweise von Zielen und Indikatoren im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 betreffend die Bekämpfung von invasiven Neophyten entgegengenommen. Dies soll erlauben, ab 2022 die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie mit deutlich erhöhten Ressourcen gezielt anzugehen und dabei dem Grossen Rat die Steuerung zu ermöglichen. Bei der Erarbeitung eines entsprechenden Umsetzungskonzepts sollen Branchenverbände wie beispielsweise der Aargauer Bauernverband, der Waldwirtschaftsverband und weitere relevante Stellen wie beispielsweise das ASTRA einbezogen werden.

Die Entgegennahme des Prüfauftrags erfolgte unter dem Vorbehalt der Überweisung der (20.191) Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie. Der Grosse Rat hat die Motion am 8. Dezember 2020 stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen (Art. Nr. 2020-2039).

Im Rahmen der Planungsvorgaben des AFP 2021–2024 hat der Grosse Rat ausserdem auf Antrag der KAPF für 2021 eine Erhöhung der Mittel zur Neophyten-Bekämpfung um netto Fr. 250'000.– im Globalbudget des Aufgabenbereichs AB 625 Umweltentwicklung beschlossen.

Für die Umsetzung der Massnahmen der Neobiota-Strategie des Kantons Aargau wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von gerundet 14,45 Millionen Franken für sechs Jahre beantragt. Der beantragte Verpflichtungskredit ist interdepartemental breit abgestützt und verteilt sich schwerpunktmässig auf die Aufgabenbereiche Umweltentwicklung (AB 625), Umweltschutz (AB 620), Wald / Jagd und Fischerei (AB 645), Landwirtschaft (AB 440) und Verbraucherschutz (AB 533) und dient in erster Linie der Eindämmung und Eliminierung invasiver Neophytenvorkommen auf Flächen im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Die zwingend erforderlichen, zusätzlichen personellen Ressourcen zur Bekämpfungsorganisation im Departement Bau, Verkehr und Umwelt ("Organisation Neobiotabekämpfung") sowie zur departementsübergreifenden Koordination im Departement Gesundheit und Soziales ("Koordination Neobiota") sind integraler Bestandteil des Verpflichtungskredits. Damit wird zum einen die koordinierte Organisation, Durchführung und Überwachung der Bekämpfung für die verschiedenen Aufgabenbereiche innerhalb des Kanton gewährleistet und somit eine wirkungsvolle Umsetzung im Feld sichergestellt. Zum andern erfolgt eine zielgruppenorientierte Beratung und Koordination der Aktivitäten von Gemeinden und Freiwilligen in den Bereichen Prävention und Bekämpfung. Beides sind zwingende Voraussetzungen für eine ziel- und wirkungsorientierte Umsetzung der (20.191) Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie.

1. Ausgangslage

Neobiota ist der Sammelbegriff für Pflanzen (Neophyten) und Tiere (Neozoen), die nach der Entdeckung von Amerika (1492 n. Chr.) unter Mitwirkung des Menschen nach Europa eingebracht wurden, entweder absichtlich (eingeführt) oder versehentlich (ingeschleppt). Einige wenige Pflanzen und Tiere breiten sich hier ohne ihre natürlichen Feinde und Krankheiten besonders schnell aus und beeinträchtigen die einheimische Flora und Fauna oder gefährden Mensch und Umwelt. Sie werden als "invasiv" bezeichnet.

Invasive Neobiota bedrohen die einheimische Artenvielfalt, beeinträchtigen Ökosysteme, verursachen Probleme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gefährden die Gesundheit der Bevölkerung und verursachen Schäden an Infrastrukturen. Schon heute ist der volkswirtschaftliche Schaden beträchtlich. Je länger mit Gegenmassnahmen zugewartet wird, desto teurer werden diese in Zukunft.

Die vom Regierungsrat verabschiedete kantonale Neobiota-Strategie sieht deshalb ein durch die kantonalen Fachstellen koordiniertes Vorgehen mit flächendeckender Prävention und priorisierter Bekämpfung. Dies in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Akteuren unterschiedlicher Ebenen sowie mit einer systematischen Kontrolle von Wirkung und Erfolg der Bekämpfungsaktivitäten. Aufgrund der schwierigen Finanzlage des Kantons konnten die erforderlichen Mittel bisher nicht bereitgestellt werden.

Die Neobiota-Bekämpfung erfolgte fortan punktuell mit den in den zuständigen Abteilungen vorhandenen, beschränkten finanziellen Mitteln aus dem ordentlichen Budget.

In der Zwischenzeit hat die Neobiota-Problematik weiter an Bedeutung gewonnen. Beispielsweise ist das bis vor wenigen Jahren noch eher unauffällige Einjährige Berufkraut heute an Strassenrändern, in Brachflächen, in Wiesen und Weiden und selbst entlang von Waldstrassen in grossen, oft dichten Beständen zu finden und sorgt dort für einen Verlust der einheimischen Artenvielfalt, landwirtschaftliche Ertragseinbussen sowie erhöhte Bewirtschaftungsaufwände. Weitere Problemarten haben sich in den Nachbarländern fest etabliert und können jederzeit neu auch in der Schweiz oder im Aargau auftreten.

Gleichzeitig nehmen das Problembewusstsein in Gesellschaft und Politik wie auch die Bereitschaft für die Umsetzung von Massnahmen zur Eindämmung invasiver Neobiota zu. Am 23. September 2020 hat der Regierungsrat die Motion (20.191) Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie mit Erklärung entgegengenommen. Diese wurde am 8. Dezember 2020 vom Grosse Rat überwiesen. In der Folge hat er den drei im Neobiota-Management involvierten Departementen den Auftrag erteilt, die Aufgaben der Koordinationsstelle festzulegen sowie den zusätzlichen Mittelbedarf zu prüfen mit dem Ziel, diese im Rahmen eines Kreditantrags einstellen zu können.

Im Rahmen der Budgetdebatte zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 hat der Grosse Rat, auf Antrag der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF), für 2021 eine Erhöhung der Mittel zur Neophytenbekämpfung um netto Fr. 250'000.– im Globalbudget Aufgabenbereich AB 625 Umweltentwicklung beschlossen.

2. Handlungsbedarf

Die Problematik invasiver Neobiota geht weit über die Beeinträchtigung von Biotopen und die Verdrängung einheimischer Arten hinaus. Neben dem Druck auf die Biodiversität gefährden sie mitunter auch die Gesundheit der Bevölkerung, führen zu Problemen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und verursachen Schäden an Infrastrukturen mit entsprechenden Kostenfolgen für die Allgemeinheit und die Wirtschaft.

Bei ihrer Bekämpfung ist frühzeitiges Handeln angesagt, denn invasive Neobiota neigen dazu, sich nach einer zögerlichen, linearen Anfangsperiode exponentiell zu vermehren und explosionsartig auszubreiten. Wird diese anfängliche Kolonisierungsphase verpasst, führt dies zu deutlich höheren Aufwänden in den Folgejahren und, damit verbundenen, vermeidbaren Mehrkosten.

Mit rechtzeitigen, koordinierten und langfristig ausgerichteten Massnahmen zu deren Eindämmung ist dem Kampf gegen Neobiota jedoch durchaus Erfolg beschieden. Dies zeigen beispielsweise Erfolge bei der Bekämpfung der Aufrechten Ambrosie, bei der systematischen Goldruten-Bekämpfung im Reusstal oder punktuell die Eliminierung oder zumindest rigorose Eindämmung grosser Reinbestände des Japanischen Staudenknöterichs.

Mit den heute verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen kann die Bekämpfung der Neobiota jedoch bei Weitem nicht überall und nicht im gemäss Neobiota-Strategie erforderlichen Ausmass angegangen werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Neobiota im Kanton Aargau weiter ausbreiten. Zu den Profiteuren im negativen Sinne gehört beispielsweise das Einjährige Berufkraut, das namentlich in ökologisch wertvollen Schutzgebieten und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Probleme verursacht. Investitionen in die Förderung und den Erhalt der Biodiversität, beispielsweise in Naturschutzgebieten oder in Biodiversitätsförderflächen der Landwirtschaft, laufen Gefahr, an Wirkung einzubüssen. Denn wenn Neophyten in Biodiversitätsförderflächen einwachsen, kann dies neben ökologischen Schäden auch finanzielle Folgen für die betroffenen Landwirte haben. Dies, weil die Überschreitung der Schwellenwerte Sanktionen bei direktzahlungsberechtigten Landwirten zur Folge haben.

Entsprechend der Neobiota-Strategie entfällt ein grosser Teil des Bekämpfungsaufwands auf die Neophyten. Im Vordergrund steht dabei die mechanische Bekämpfung durch Ausreissen, Jäten, Mähen oder in extremen Fäll durch Ausbaggern der vorhandenen Bestände. Die Bekämpfung von Neozoen gestaltet sich als schwierig. Viele invasive gebietsfremde Tierarten lassen sich mit vernünftigem Aufwand nicht mehr regulieren, wenn sie sich erst einmal etabliert haben; Beispiele hierfür sind der Asiatische Marienkäfer, der Buchsbaumzünsler oder Kleinkrebse und Muscheln in den Gewässern. Daher steht beim Management von Neozoen besonders die Prävention im Vordergrund. Ein gutes Beispiel hierfür liefern die Massnahmen, welche zur Verhinderung einer Ansiedlung der Quagga-Muschel im Hallwilersee ergriffen werden. Je nach wirtschaftlichem oder ökologischen Schadenpotenzial werden auch bei Neozoen Bekämpfungsmassnahmen notwendig. Wie das Beispiel des Asiatischen Laubholzbockkäfers zeigt, sind diese Bekämpfungen mit enormem Aufwand und hohen Kosten verbunden.

Die Investitionen in die Bekämpfung der Neobiota erreichen nur dann eine nachhaltige Wirkung, wenn auch die Organisation der Bekämpfung mit den entsprechenden personellen Ressourcen sichergestellt wird. Hierzu zählt die eigentliche Organisation und Beauftragung, Durchführung und Überwachung der laufenden Bekämpfung anhand von Umsetzungs- und Wirkungskontrollen. Gleichzeitig braucht es eine übergeordnete, departementsübergreifende Drehscheibe, welche in Kenntnis der kantonalen Aktivitäten in diesem Themengebiet für Bund, Gemeinden und andere Akteure wie private Gruppierungen als Ansprechstelle dient und die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert. Beim Auftreten neuer Arten (zum Beispiel Asiatische Hornisse oder invasive Ameisenarten) sorgt sie für die Einleitung erster Sofortmassnahmen. Dadurch können Eingriffe, die eine weitere Verbreitung verhindern, rechtzeitig geplant, mit vertretbaren Kosten umgesetzt und anhand von entsprechenden Messgrössen überprüft werden. Zum heutigen Zeitpunkt fehlt aufgrund der nicht vorhandenen personellen Ressourcen sowohl eine Koordination der kantonalen Bekämpfungsprogramme wie auch die Bündelung der übrigen Aktivitäten auf diesem Gebiet.

Die laufende Revision des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes sieht die nötige Stärkung der Rechtsgrundlagen für eine wirkungsvolle Neophyten-Bekämpfung vor. Der Vollzug dieser Vorgaben wird für den Kanton mit personellem und finanziellem Mehraufwand verbunden sein. Sollte die Revision scheitern, ist die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage zu prüfen.

3. Umsetzung

Um dem vorangehend beschriebenen Handlungsbedarf und den Anliegen der (20.191) Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie Rechnung zu tragen, sollen die notwendigen Mittel für die Neophytenbekämpfung ab dem Jahr 2022 im AFP 2022–2025 als Verpflichtungskredit eingestellt werden. Um diese zusätzlichen Mittel wirkungsvoll einzusetzen, wurde vom Grossen Rat bereits fürs Budgetjahr 2021 im Aufgabenbereich AB 625 Umweltentwicklung eine erste Erhöhung des Globalbudgets um Fr. 250'000.– netto beschlossen. Der Transparenz halber werden nachfolgend die in den einzelnen Aufgabenbereichen notwendigen Mittel separat ausgewiesen (Tabelle 1).

Für die Umsetzung der Massnahmen der Neobiota-Strategie des Kantons Aargau wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von insgesamt 14,845 Millionen Franken für sechs Jahre beantragt. In den Departementen Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Finanzen und Ressourcen (DFR) und Gesundheit und Soziales (DGS) werden separate Verpflichtungskredite für die einzelnen Aufgabenbereiche geführt. Mit einer noch zu entwickelnden Wirkungskontrolle wird gewährleistet, dass die Neophytenbekämpfung effizient und effektiv durchgeführt wird.

Die im Sinne einer effizienten und effektiven Umsetzung zwingend erforderlichen personellen Ressourcen sind integraler Bestandteil dieser Anhörung und Voraussetzung für eine ziel- und wirkungsorientierte Umsetzung der (20.191) Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie.

Im Aufgabenbereich AB 533 Verbraucherschutz im Departement Gesundheit und Soziales soll dazu eine Projektstelle "Koordination Neobiota" geschaffen werden, welche eine zentrale Drehscheibenfunktion innerhalb des Kantons ausübt. Diese Koordinationsstelle Neobiota ist unter anderem für die Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit und die Beratung von Gemeinden und anderen privaten Akteuren sowie für das Ergreifen von Sofortmassnahmen beim Auftreten neuer Arten zuständig.

Im Department Bau, Verkehr und Umwelt wird eine Projektstelle "Organisation Neobiotabekämpfung" im Aufgabenbereich AB 625 Umweltentwicklung geschaffen, damit die koordinierte Organisation, Beauftragung, Durchführung und Rapportierung der Bekämpfung für die verschiedenen Aufgabenbereiche innerhalb des Kantons sichergestellt werden kann und eine wirkungsvolle Umsetzung im Feld erfolgt.

3.1 Massnahmen im Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

3.1.1 Aufgabenbereich AB 625 Umweltentwicklung

Der Schwerpunkt der Neophytenbekämpfung im AB 625 liegt in den Naturschutzgebieten von nationaler und kantonaler Bedeutung (NkB) mit Priorität auf Flachmoore (Riedwiesen), Magerwiesen, ehemalige Steinbrüche/Felsgebiete, Pionierauen und lichte Wälder.

Schwerpunktmässig werden Neophyten gemäss Prioritätenliste der Neobiota-Strategie bekämpft.

Im Jahr 2021 wurde die bisherige Neophytenbekämpfung – Dank der Budgetaufstockung – auf zusätzliche hochwertige Schutzobjekte (Naturschutzgebiete im Offenland, im Wald und in den Auen) inklusive angrenzender Pufferflächen ausgeweitet und verstärkt.

Die Bekämpfungsmassnahmen sollen zukünftig auch grössere Herde in der unmittelbaren Umgebung von Naturschutzzonen abdecken, um das erneute Eindringen in die Kernflächen der Bekämpfung einzudämmen. In ausgewählten Schwerpunktgebieten (zum Beispiel Flachmoore im Reusstal) angrenzend an Ackerbauflächen erfolgt auch eine Bekämpfung von Problempflanzen wie der Ackerkratzdistel.

Bei der Neophytenbekämpfung entlang von Gewässern liegt der Fokus auf ausgewählten Bächen, insbesondere entlang deren Oberläufe und auf Abschnitten, die erst geringfügig befallen sind und einen hohen Naturwert aufweisen.

Eine Bekämpfung von Neozoen ist im AB 625 von marginaler Bedeutung.

3.1.2 Aufgabenbereich AB 620 Umweltschutz

Beratung und Information, Materialabbaustellen, Grüngutentsorgung

Die gewässerschutzrechtlichen kantonalen Bewilligungen für Materialabbau enthalten einen Hinweis auf die Pflicht der Bewilligungsnehmerin/des Bewilligungsnehmers, den Abbauperimeter regelmässig auf invasive Neophyten zu kontrollieren und bei Befall Massnahmen zu ergreifen. Zudem erteilt die Abteilung für Umwelt regelmässig Auskünfte, wo Abfälle, welche mit Neophyten belastet sind, korrekt entsorgt werden können. Bei der Baugesuchbearbeitung wird entsprechend der Möglichkeiten überprüft, dass kein mit Neophyten belasteter Bodenaushub für Rekultivierungen verschoben wird. Eigentliche direkte Bekämpfungsaufgaben hat die Abteilung für Umwelt keine.

3.1.3 Aufgabenbereich AB 645 Wald, Jagd und Fischerei

Die Abteilung Wald, Jagd und Fischerei bekämpft invasive Neophyten vorwiegend in den Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung im Wald (lichter Wald, Eichenwald, Steinbrüche) sowie entlang von aufgewerteten Waldrändern.

Die Abteilung Wald bekämpft punktuell auftretende und potentiell schädliche Neozoen (zum Beispiel Asiatischer Laubholzbockkäfer, Rostgans). Es gibt im Kanton Aargau zurzeit aber keine Arten, bei denen umfangreiche Bekämpfungsmassnahmen von Seiten des Kantons angezeigt sind. Die meisten Arten können kaum oder nicht bekämpft werden (zum Beispiel Asiatischer Marienkäfer, Wirbello- senarten der Fliessgewässer). In solchen Fällen kommen dem Kanton vor allem Aufgaben der Evaluation, Koordination und Information zu. Zudem setzt die Abteilung Wald geeignete Massnahmen um, die die Ausbreitung dieser Arten verhindert (zum Beispiel Krebsperren). Derzeit sind bezüglich Neozoen keine grossen zusätzlichen Bekämpfungsmassnahmen absehbar, die der Kanton tragen müsste.

3.1.4 Aufgabenbereich AB 640 Verkehrsinfrastruktur

Die Abteilung Tiefbau bekämpft invasive Neophyten entlang von Kantonsstrassen, Mauern und Bauwerken im Ausserortbereich. Die jährlichen Aufwendungen aus dem regulären Unterhaltsbudget (Strassenkasse) für die Bekämpfung betragen durchschnittlich Fr. 200'000.–.

Im Innerortbereich obliegt es den Gemeinden, die Neophyten entlang der Strassen zu bekämpfen.

3.2 Massnahmen im Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

3.2.1 Aufgabenbereich AB 440 Landwirtschaft

Grundsätzlich liegt gemäss Weisungen und Erläuterungen 2020 (BLW, 2020) zu Art. 58 Abs. 3 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13) die Pflicht zur Eindämmung von Neophyten auf Biodiversitätsförderflächen bei den direktzahlungsberechtigten Bewirtschaftern. Sie haben dafür zu sorgen, dass die kantonalen Schwellenwerte nicht überschritten werden. In Härtefällen mit sehr hohem Neophytenbesatz in Buntbrachen und weiteren besonders wertvollen Biodiversitätsförderflächen der Landwirtschaft sollen die betroffenen Bewirtschafter bei der Sanierung und fallweise der Eliminierung grosser Herde im Umfeld unterstützt werden.

Der Schwerpunkt der Priorisierung orientiert sich am Vernetzungspereimeter (Vertragsflächen des Programms Labiola im Rahmen der Vernetzungsprojekte).

3.3 Massnahmen im Departement Gesundheit und Soziales (DGS)

3.3.1 Aufgabenbereich AB 533 Verbraucherschutz

Die Projektstelle "Koordination Neobiota" stellt als zentrale Drehscheibe den Einbezug relevanter Interessengruppen sicher und koordiniert und berät die bezüglich Neobiota ausserhalb der kantonalen Verwaltung involvierten Stellen. Hauptaufgaben sind die Beratung und Koordination der Aktivitäten von Gemeinden und Freiwilligen in den Bereichen Prävention und Bekämpfung. Der Koordination solcher Bekämpfungsmassnahmen kommt eine grosse Bedeutung zu. Einzelaktionen ohne Einbezug mitbetroffener Nachbarn führen langfristig nicht zum Ziel. Arbeitsaufwand und eingesetzte Mittel verpuffen dann wirkungslos. In einigen Fällen kann die Situation durch falsche Bekämpfungsmethoden sogar verschlimmert werden. Als Kontaktstelle für den Bund informiert sie die in der Neobiota-bekämpfung involvierten Stellen über neue Regelungen. Auch sensibilisiert sie durch eine zielgruppenangepasste Öffentlichkeitsarbeit für das Thema "Neobiota". Beim Auftreten neuer Arten (zum Beispiel Asiatische Hornisse, invasive Ameisenarten) sorgt sie nach einer angemessenen Situationsbeurteilung für das Einleiten erster Sofortmassnahmen.

3.4 Tabellarische Übersicht

Tabelle 1: Zusätzlicher Finanzbedarf in Schweizer Franken pro Jahr:

Aufgabenbereich	Aufwand Total	Beiträge Bund/Gemeinden	Saldo Belastung Kanton
AB 440 Landwirtschaft	22'500	0	22'500
AB 533 Verbraucherschutz	200'000	0	200'000
AB 625 Umweltentwicklung	1'565'000	-650'000	915'000
AB 645 Wald, Jagd und Fischerei	610'000	-60'000	550'000
Total pro Jahr	2'397'500	-710'000	1'687'500
Total für 6 Jahre	14'385'000	-4'260'000	10'125'000
Umsetzung Sofortmassnahmen im 2021 einmalig (AB 625)	460'000	-210'000	250'000
Total Kreditantrag	14'845'000	-4'470'000	10'375'000

3.5 Periodische Berichterstattung und Strategieanpassung

Basierend auf den Ergebnissen der Wirkungskontrolle hinsichtlich kantonalen Bekämpfung, der Aktivitäten Dritter sowie dem Auftreten neuer Arten und der Entwicklungen auf Bundesebene treffen sich die in der Neobiota-Problematik involvierten Stellen periodisch, berichten über die gewonnenen Erkenntnisse, Erfolge und Herausforderungen, informieren und entscheiden über die zukünftig geplanten Arbeiten. Dieses Gremium beschliesst in einem Mehrjahresprogramm Arbeitsschwerpunkte und Handlungsanweisungen (zum Beispiel bezüglich Wirkungskontrolle und Berichterstattung). Auch sorgt es dafür, dass die bestehende Neobiota-Strategie rollen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt wird. Dies mit dem Ziel, die dafür vorhandenen Mittel möglichst effektiv in die Bereiche Prävention und Bekämpfung zu investieren, und so mittel- und langfristig Ressourcen zu sparen.

3.6 Weitere Akteure / Schnittstellen bei der Bekämpfung

Es versteht sich von selbst, dass die Abstimmung der Neobiota-Bekämpfung ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Eindämmung der invasiven Neobiota ist. Bei der Umsetzung der Neobiota-Strategie kommt insbesondere der Bekämpfung entlang von Verkehrsinfrastrukturen (Strassenränder, Bahnböschungen usw.) sowie an weiteren Standorten mit Pioniercharakter (zum Beispiel Abbaustellen) eine grosse Bedeutung zu. Die in diesen Bereichen anfallenden Bekämpfungskosten sind nicht Teil des vorliegenden Verpflichtungskredits. Der Vollständigkeit halber werden die in diesem Bereich durchgeführten Massnahmen im Folgenden kurz erläutert.

Private Grundeigentümer

Nach heutiger Rechtslage besteht nur für sehr wenige Arten eine Bekämpfungspflicht. Ein wirkungsvolles Neobiota-Management ist aber nur möglich, wenn grossflächig bekämpft wird ohne Inseln dazwischen. Die Projektstelle "Koordination Neobiota" des Amts für Verbraucherschutz im Departement Gesundheit und Soziales sensibilisiert und mobilisiert die privaten Grundbesitzer für die Thematik.

Gemeinden

Den Gemeinden obliegt die Neophytenbekämpfung auf Gemeindegebiet (inklusive Strassen im Innerortbereich) und in den kommunalen Schutzzonen. Die Projektstelle "Koordination Neobiota" steht den Gemeinden hinsichtlich Beratung und Koordination ihrer Aktivitäten in den Bereichen Prävention und Bekämpfung als fachliche Auskunftsstelle zur Verfügung und trägt durch ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung und Mobilisierung in der Gemeindeverwaltung und in der Bevölkerung bei. Bekämpfungsmassnahmen in kommunalen Schutzzonen können durch den Kanton über das Beitragswesen finanziell unterstützt werden.

Umweltschutzorganisationen

Naturschutzverbände können nebst ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung auch hinsichtlich Bekämpfung einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie ihre lokalen Sektionen zu Neophytenbekämpfungseinsätzen in kommunalen Gebieten, welche sich nicht in der Zuständigkeit des Kantons befinden, mobilisieren. Diese Einsätze werden sinnvollerweise mit den Aktivitäten der Gemeinden und der Strategie des Kantons abgestimmt.

SBB AG / ASTRA

Mit der SBB AG konnte in den vergangenen Jahren eine enge Zusammenarbeit bezüglich des ökologischen Unterhalts bei Bahnböschungen in Naturschutzzonen aufgebaut werden. Mit dem ASTRA erfolgt eine Abstimmung bei der Neophytenbekämpfung entlang der Nationalstrassen in Abstützung auf die Biodiversitätsstrategie der Schweiz.

Abbaustellen

Die Ausweisung von invasiven Neophyten freien Flächen und eine damit einhergehende Bekämpfung ist verpflichtender Bestandteil der Branchenlösung für den ökologischen Ausgleich bei Kiesabbaustellen. Diese wurde am 30. April 2021 mit dem VKB Aargau erneuert.

4. Rechtsgrundlagen

Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5 Juni 1992 (SR 0.451.43)

Völkerrechtlich hat sich die Schweiz im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD; Biodiversitätskonvention) verpflichtet. Die Biodiversitätskonvention fordert die Vertragsparteien auf, die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern und diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen (Art. 8. lit. H CBD). Die CBD ist ein verbindliches Rahmenabkommen, das in der Schweiz 1995 in Kraft getreten ist.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sind die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihr natürlicher Lebensraum zu schützen. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18). Das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen bedarf einer Bewilligung (Art. 23 NHG), wobei Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen sind.

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 (SR 814.911)

Die FrSV regelt u.a. den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 2 / Art. 3 Abs. 1 Bst. h FrSV). Sie legt Einschränkungen oder Verbote zum Umgang mit ihnen in der Umwelt fest, sofern mit einer Gefährdung zu rechnen ist. Generell gilt es mit gebietsfremden Organismen umzugehen, dass weder Mensch, Tiere, Umwelt, noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden (Art. 6 FrSV, Sorgfaltspflicht). Treten Organismen auf, welche die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, schädigen, so können die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und soweit erforderlich und sinnvoll zur künftigen Verhütung ihres Auftretens anordnen (Art. 52 FrSV).

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Das USG und die darauf basierende Freisetzungsverordnung (FrSV) regeln den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sowie den Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch den Umgang mit Organismen, deren Stoffwechselprodukte und Abfälle (siehe Art. 1 Abs. 1 USG und FrSV). Darunter fallen grundsätzlich alle Arten von Organismen (Art. 29a ff. USG).

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) vom 31. Oktober 2018

Die "besonders gefährlichen Unkräuter" bilden in der PGesV keinen eigenen Regelungsgegenstand mehr. Aus diesem Grund sollen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) und im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) neue rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Damit man in Zukunft landesweit wirksame Massnahmen gegen Unkräuter und andere Schadorganismen mit der Einstufung "besonders gefährlich" umsetzen kann. Betreffend *Ambrosia artemisiifolia* L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter im Sinne von Übergangsbestimmungen nach PSV noch bis zum 31. Dezember 2023 (vgl. Art. 110 PGesV).

5. Auswirkungen

Die Umsetzung der Neobiota-Strategie wirkt sich mehrheitlich indirekt und ausschliesslich positiv aus. Konkrete Bekämpfungsmassnahmen dienen eigentlich der Prävention, um Folgeschäden durch invasive Neobiota zu reduzieren. Die Wirkung solcher Präventionsmassnahmen ist nur begrenzt quantifizierbar.

5.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

5.1.1 Kostenvoranschlag

Die Bruttokosten für die Umsetzung der Massnahmen der Neobiota-Strategie des Kantons Aargau für die Jahre 2022–2027 betragen insgesamt 14,845 Millionen Franken und werden schwerpunktmässig wie folgt eingesetzt:

Aufgabenbereich (AB)	Schwerpunkt	Bruttokosten einmalig	Nettokosten einmalig
Vorlaufkosten 2021 (AB 625) einmalig* (vgl. Protokoll GRS Art.Nr. 2020-1993 vom 17.11.2020 zum AFP 2021–2024)	Umsetzung Sofortmassnahmen (brutto)	Fr. 460'000.–	
	./. Bundesbeitrag ca. 45 %	Fr. 210'000.–	
	Umsetzung Sofortmassnahmen (netto)		Fr. 250'000.–

Aufgabenbereich (AB)	Schwerpunkt	Finanzbedarf brutto pro Jahr	Finanzbedarf netto pro Jahr
Umweltentwicklung (AB 625)	Flachmoore	Fr. 400'000.–	
	Magerwiesen und lichte Wälder	Fr. 350'000.–	
	Ehemalige Steinbrüche/Kiesgruben	Fr. 50'000.–	
	Pionierauen	Fr. 200'000.–	
	Bäche	Fr. 365'000.–	
	Übrige hochwertige Gebiete für die Biodiversität	Fr. 50'000.–	
	Projektstelle "Organisation Neobiotabekämpfung"	Fr. 150'000.–	
	Total Bruttoaufwand AB 625	Fr. 1'565'000.–	
./. Bundesbeiträge für Bekämpfung (exkl. Projektstelle) ca. 45 %	Fr. 650'000.–		
Total Nettoaufwand AB 625		Fr. 915'000.–	
Wald, Jagd und Fischerei (AB 645)	Spezialreservate (inkl. Pufferbereiche)	Fr. 500'000.–	
	Waldrand	Fr. 110'000.–	
	Total Bruttoaufwand AB 645	Fr. 610'000.–	
	./. Bundesbeiträge ca. 10 %	Fr. 60'000.–	
Total Nettoaufwand AB 645		Fr. 550'000.–	
Landwirtschaft (AB 440)	Gefährliche Schadorganismen	Fr. 22'500.–	
	Total Bruttoaufwand AB 440	Fr. 22'500.–	
	Total Nettoaufwand AB 440		Fr. 22'500.–
Verbraucherschutz (AB 533)	Projektstelle "Koordination Neobiota"	Fr. 150'000.–	
	Sofortmassnahmen neue Arten	Fr. 50'000.–	
	Total Bruttoaufwand AB 533	Fr. 200'000.–	
	Total Nettoaufwand AB 533		Fr. 200'000.–
Total Aufwand pro Jahr	Fr. 2'397'500.–	Fr. 1'687'500.–	
Total Aufwand für 6 Jahre	Fr. 14'385'000.–	Fr. 10'125'000.–	
*Vorlaufkosten 2021 einmalig (AB 625)	Fr. 460'000.–	Fr. 250'000.–	
Total erforderlicher Verpflichtungskredit (für 6 Jahre)	Fr. 14'845'000.–	Fr. 10'375'000.–	

5.1.2 Kostenteiler

Das Vorhaben wurde departementsübergreifend geplant und wird gemeinsam von den Departementen Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Finanzen und Ressourcen (DFR) und Gesundheit und Soziales (DGS) umgesetzt.

Die Massnahmen im Aufgabenbereich AB 625 Umweltentwicklung sind in der NFA 2020–2024 (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung) Programmvereinbarung Naturschutz mit rund 45 % eingestellt und werden demnach vom Bund voraussichtlich mit rund Fr. 650'000.– jährlich subventioniert.

Die Massnahmen im Aufgabenbereich AB 645 Wald, Jagd und Fischerei sind in der NFA 2020–2024 (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung) Programmvereinbarung Wald mit rund 10 % eingestellt und werden demnach vom Bund mit Fr. 60'000.– jährlich subventioniert.

Gemäss § 122 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) sind die Gemeinden verpflichtet, Beiträge an die Kosten des Kantons für den Unterhalt an Gewässern – und hierzu gehört auch die Neophytenbekämpfung an Bächen – zu leisten. Die betroffenen Gemeinden beteiligen sich im Rahmen des ordentlichen Gewässerunterhalts anteilmässig mit 20–60 % an den anfallenden Kosten.

5.1.3 Folgeaufwand

Über die effektiven Folgekosten kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.

5.1.4 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Neobiota verursachen wirtschaftliche Schäden in unterschiedlicher Form. Beispielsweise durch erhöhten Unterhaltsaufwand bei Bauwerken, Schäden an Nutztieren oder in der Landwirtschaft usw. Diese Schäden sind nur schwer quantifizierbar. Die Prävention ist die kostengünstigste Möglichkeit, Schäden an Schutzgütern (Gesundheit, Artenvielfalt, Infrastruktur, Landwirtschaft usw.) zu vermeiden. Die Umsetzung geeigneter Massnahmen stützt sich auf die folgenden Ziele der Neobiota-Strategie des Kantons Aargau ab:

- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung
- Einschränken der unabsichtlichen Verschleppung von Neophyten
- Prävention in den Gemeinden (Früherkennung, Sensibilisierung Gartenbesitzer und Bauunternehmer)

Wenn invasive Neobiota nicht bekämpft werden, fallen Folgekosten durch die von ihnen verursachten Schäden an. Diese sind je nach Art verschieden und auf viele verschiedene Geschädigte verteilt. Sie können daher nur begrenzt quantifiziert werden.

Da sich Neobiota natürlich ausbreiten, nimmt der Bekämpfungsaufwand zu, je länger man damit wartet (siehe schematische Darstellung in Abbildung 1). Für Arten, bei denen eine Bekämpfung als sinnvoll erachtet wird, sind frühzeitige Massnahmen daher in jedem Fall kostengünstiger als eine Verzögerung. Hinzu kommt, dass eine vollständige Tilgung nur zu einem frühen Ausbreitungszeitpunkt möglich ist. Wird dieser Zeitpunkt verpasst, fallen langfristig hohe Folgekosten an, entweder durch intensive Bekämpfungsmassnahmen oder durch die Schadwirkung dieser Organismen.

Der Erfolg bei der Bekämpfung der Aufrechten Ambrosie, die seit 2006 unter Federführung von Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen flächendeckend im Kanton bekämpft wird, hat eindrücklich gezeigt, dass sich die Investition in eine gezielte, disziplinierte und regelmässige Bekämpfung von invasiven Neophyten lohnt. So waren bis 2012 bereits über 90 % der 2006 gefundenen Standorte der Aufrechten Ambrosie frei von dieser Pflanze. Je länger zugewartet wird, desto schlechter wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen ausfallen: Die Kosten nehmen zu und die Wirkung wird zumindest anfänglich geringer ausfallen (siehe Abbildung 1). Nur

das vorgeschlagene Set an Zielen und Massnahmen weist ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf und stellt sicher, dass die Naturschutzziele im Wald und Offenland erreicht werden.

Kosten-Nutzenanalyse

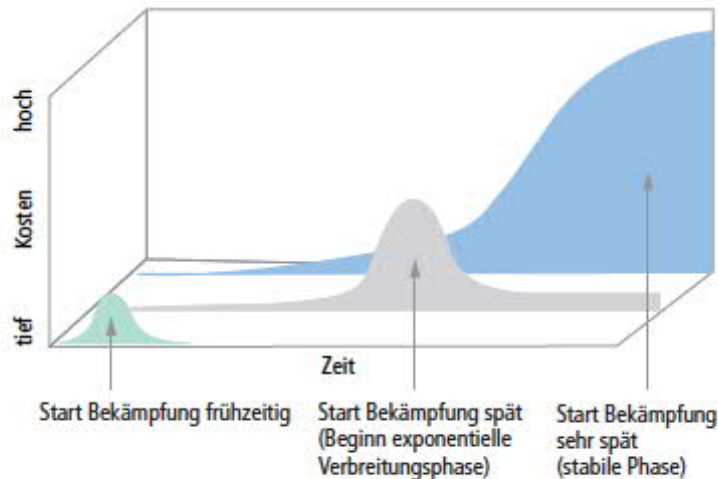


Abbildung 1: Kosten in Abhängigkeit des Bekämpfungsstarts (AWEL, 2014). Die Kosten für eine wirksame Bekämpfung der invasiven Neophyten und das Schadensrisiko steigen, je länger mit Massnahmen zugewartet wird. Generell etablieren sich invasive Neophyten unauffällig an einzelnen Orten und besiedeln von da aus weitere Gebiete, um sich dann immer schneller auszubreiten und schliesslich zu einer effektiven Invasion zu werden.

5.1.5 Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 5.1.1) ist für das Vorhaben "Umsetzung der Massnahmen der Neobiota-Strategie des Kantons Aargau für die Jahre 2022–2027" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 14,845 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Grosse Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

5.1.6 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2021–2024

Im Rahmen der Planungsvorgaben zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 hat der Grosse Rat auf Antrag der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) für 2021 eine Erhöhung der Mittel zur Neophytenbekämpfung um netto Fr. 250'000.– im Aufgabenbereich AB 625 Umweltentwicklung beschlossen.

Der Finanzbedarf ab 2022 wird in den Aufgabenbereichen AB 625 Umweltentwicklung, AB 645 Wald, Jagd und Fischerei, AB 440 Landwirtschaft und AB 533 Verbraucherschutz im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses mit dem AFP 2022–2025 beantragt.

in Franken	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027	Total
AFP 2021–2024; Globalbudget (FB 100)								
Aufwand	460'000	0	0	0	0	0	0	460'000
Ertrag **	-210'000	0	0	0	0	0	0	-210'000
Saldo	250'000	0	0	0	0	0	0	250'000
Finanzbedarf gemäss ak- tuellem Projektstand; GB (FB 100) bis 2021 ab 2022 GB (FB 150)								
Aufwand	460'000	2'397'500	2'397'500	2'397'500	2'397'500	2'397'500	2'397'500	14'845'000
Ertrag **	-210'000	-710'000	-710'000	-710'000	-710'000	-710'000	-710'000	-4'470'000
Saldo	250'000	1'687'500	1'687'500	1'687'500	1'687'500	1'687'500	1'687'500	10'375'000
Abweichung; GB (FB 150)								
Aufwand		2'397'500	2'397'500	2'397'500	2'397'500	2'397'500	2'397'500	14'845'000
Ertrag **		-710'000	-710'000	-710'000	-710'000	-710'000	-710'000	-4'260'000
Saldo		1'687'500	1'687'500	1'687'500	1'687'500	1'687'500	1'687'500	10'125'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Als Eigentümer der aargauischen Gewässer ist der Kanton Aargau gemäss §121 des kantonalen Baugesetzes (BauG, 1993; SAR 713.100) verpflichtet, die Gewässer, die Ufer und ihre Bestockung sowie die Hochwasserschutzbauten so zu unterhalten, dass die ökologischen Funktionen sowie die für den Hochwasserschutz erforderlichen Abflusskapazitäten erhalten bleiben. Mit einer proaktiven Bekämpfung des invasiven Japanischen Staudenknöterichs lassen sich hohe finanzielle Schäden als Folge von Ufererosion vermeiden und spätere Bekämpfungskosten minimieren. Je früher mit der Bekämpfung begonnen wird, desto höher ist der "return on investment" beziehungsweise desto geringer fallen die Bekämpfungskosten in den Folgejahren aus. Staudenknöterichbestände werden folglich im Rahmen kantonalen Wasserbauprojekte gezielt entfernt, wenn auch von einer flächigen Bekämpfung aufgrund der eingeschränkten Bekämpfungsmöglichkeiten entlang von Gewässern abgesehen werden muss (vgl. auch Kapitel 5.5). Insgesamt hat der Kanton Aargau zwischen 1994 und 2014 rund 50 Millionen Franken investiert. So wurden insgesamt 12,8 km neue Fliessgewässer erstellt, gut 10,7 km Flüsse und Bäche renaturiert sowie 9,5 km dynamische Uferabschnitte geschaffen. Uferbereiche von etwa 25 ha können zusätzlich periodisch bei Hochwasser überflutet werden. 165 Tümpel wurden neu erstellt, sodass insgesamt rund 10 ha neue Stillgewässer für Amphibien und Libellen bereitstehen¹. Diese Investitionen in die Renaturierung und Revitalisierung unserer Gewässer werden nun zusehends durch einzelne, sich invasiv verhaltende Neophyten bedroht.

Eine Studie des Institute for European Environmental Policy über eine EU-Strategie für invasive gebietsfremde Arten igA (Kettunen et al. 2009) beziffert den gesamten monetären Effekt von igA in Europa auf rund 12,5 Milliarden Euro pro Jahr. Davon entfallen 9,6 Milliarden Euro auf durch igA verursachte Schäden, 2,8 Milliarden Euro pro Jahr seien auf die Bekämpfung von igA zurückzuführen.

26 D²

¹ Schelbert, B.: 20 Jahre Auenschutzpark Aargau, Sondernummer 43, Umwelt Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 2015

² Kettunen, M., Genovesi, P., Gollasch, S., Pagad, S., Starfinger, U. ten Brink, P. & Shine, C. 2009: Technical support to EU strategy on invasive species (IAS) - Assessment of the impacts of IAS in Europe and the EU (final module report for the European Commission). Institute for European Environmental Policy (IEEP), Brussels, Belgium. 44 pp. + Annexes.

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) hat INFRAS Forschung und Beratung eine Studie zu den Kosten der Bekämpfung invasiver Arten durchgeführt³. Die Autorinnen halten fest, dass für die Bekämpfung von igA zu Beginn jährliche Kosten in der Grössenordnung von 90 bis 150 Millionen Franken anfallen könnten. Im Laufe der Zeit dürften die Kosten auf 50 bis 60 Millionen Franken pro Jahr sinken.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das Problembewusstsein in Gesellschaft und Politik wie auch die Bereitschaft für die Umsetzung von Massnahmen zur Eindämmung invasiver Neobiota nehmen zu. Während der Corona-Krise hat sich deutlich gezeigt, dass Personen durchaus auch freiwillig bereit sind, sich für eine sinnvolle Tätigkeit zu engagieren. Mit einer kantonalen Anlaufstelle als Dreh- und Angelpunkt kann die Bevölkerung wirkungsvoller eingebunden werden, da Sensibilisierung und Mobilisierung in Abstimmung mit den restlichen kantonalen Aktivitäten erfolgen. Weiter lässt sich mit einer frühzeitigen und konsequenten Bekämpfung die Gefährdung und Schädigung der Bevölkerung durch gesundheitsgefährdende Neophyten (zum Beispiel Aufrechte Ambrosie, Riesenbärenklau) auf tiefem Niveau halten.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

In schützenswerten und einzigartigen Biotopen drohen invasive Neophyten die jahrzehntelangen und ressourcenintensiven Anstrengungen zum Erhalt und zur nachhaltigen Förderung naturnaher Ökosysteme und Landschaften zunichtezumachen.

Eine systematische und konsequente Bekämpfung invasiver Neophyten trägt nicht nur dazu bei, dass typische Erscheinungsbilder der heimischen Lebensräume erhalten bleiben, sondern auch seltene und gefährdete Pflanzen wieder häufiger werden.

5.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den Gemeinden

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat am 18. Mai 2016 eine "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" veröffentlicht. Die nationale Strategie formuliert die Ziele, strategischen Stossrichtungen sowie abschliessend die 11 von 11 vordringlichsten Massnahmen für invasive gebietsfremde Arten. Die Neobiota-Strategie des Kantons Aargau stimmt mit derjenigen des Bundes überein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten im Aargau ist vornehmlich in Naturschutzgebieten von kantonalen Bedeutung ausserhalb und innerhalb des Waldes geplant, da hier die verursachten Schäden am grössten sind. Der Erfolg dieser Massnahmen wird nicht beeinflusst durch die Aktivitäten der Nachbarkantone. Einzig an den grossen Flüssen Rhein, Aare, Limmat und Reuss ist der Erfolg allfälliger Bekämpfungsmassnahmen vom Vorgehen der benachbarten Kantone oberhalb des Flusslaufs abhängig. Aktuell bekannte, effiziente Bekämpfungsmöglichkeiten für den Japanischen Staudenknöterich sind an Gewässern entweder nicht zugelassen (Herbizideinsatz) oder nur punktuell realisierbar (Ausbaggern ganzer Bestände). Eine Bekämpfung von invasiven Neophyten an den grossen Flüssen wäre damit – auch wenn sie mit den Nachbarkantonen koordiniert würde – ineffizient. Der Kanton unterstützt die Gemeinden indem er das Angebot für die Pilotgemeinden auf alle Gemeinden ausgedehnt werden (zum Beispiel mit Ausbildungsveranstaltungen). Gemeinden mit Anstoss an Bäche, bei denen eine Neophytenbekämpfung stattfinden soll, sind betroffen, da gemäss § 122 Abs. 2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) die Gemeinden verpflichtet sind, Beiträge an die Kosten des Kantons für den Unterhalt an Gewässern – und hierzu gehört auch die Neophytenbekämpfung an Bächen – zu leisten (siehe Kapitel 5.2).

³ Infrac, 2017: Volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU): Gesetzesanpassung zur Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten. 81 S.

6. (20.191) Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie

Mit einer verstärkten und koordinierten Umsetzung der Massnahmen der Neobiota-Strategie des Kantons Aargau wird das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses erfüllt. Daher wird mit der Botschaft an den Grossen Rat die Abschreibung der (20.191) Motion Ralf Bucher beantragt.

7. Weiteres Vorgehen

Anhörungsverfahren	1. Juli 2021 – 29. September 2021
Mitberichtsverfahren Botschaft	Oktober/November 2021
Genehmigung Botschaft durch den Regierungsrat	Dezember 2021
Beratung in der Kommission UBV	Januar 2022
Beratung im Grossen Rat	März 2022

Zum Antrag

Der nachstehende Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Vorgesehene Anträge an den Grossen Rat

1.

Für die Umsetzung der Massnahmen der Neobiota-Strategie des Kantons Aargau für die Jahre 2022–2027 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 14'845'000.– beschlossen.

2.

Der Abschreibung der (20.191) Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie wird zugestimmt.

Beilagen

- Neobiota-Strategie des Kantons Aargau vom 7. März 2014